

AUSSCHREIBUNG eines Stipendiums für Weiterbildungsmaßnahmen für Personen im Bereich der freien Kulturarbeit

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idGf. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner/innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Darüber hinaus sind laut § 1 Abs. 3 lit. c) und § 2 Abs. 1 lit. j) des K-KFördG 2001 das zeitgemäße kulturelle Schaffen sowie unkonventionelle Kulturausserungen und avantgardistische Kulturarbeit zu fördern.

Kärnten verfügt über eine lebendige und vielseitige Szene freier Kulturinitiativen. Deren Bedeutung liegt sowohl in ihrer Funktion als Akteure und Impulsgeber des zeitgenössischen Kulturschaffens als auch in ihrem kritischen Potential zur Anregung von Reflexion und Diskurs im gesellschaftlichen Zusammenleben.

BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

1. Förderungsgegenstand:

Mit der Vergabe des Stipendiums nach dieser Ausschreibung verfolgt das Land Kärnten das Ziel einen Beitrag zur weiteren Professionalisierung der freien Kulturarbeit zu leisten. Personen, die in diesem Bereich tätig sind, soll die Möglichkeit geboten werden im Rahmen einer Weiterbildung oder eines Praktikums ihre Kenntnisse zu vertiefen und nützliche Erfahrungen zu sammeln.

In Achtung der Bedeutung des Einflusses der freien Szene auf das Kulturleben vergibt das Land Kärnten im Jahr 2018 gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 ein mit € 3.000,-- dotiertes Stipendium für Weiterbildungsmaßnahmen von Kulturschaffenden, die im Bereich der freien Kulturarbeit tätig sind.

Förderungswürdig sind

- a) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Kulturmanagement an anerkannten Instituten (z.B. Kulturmanagement-Lehrgang, Marketing-Seminare, PR- u. Medientraining/Social Media für Kulturinstitutionen etc.).
- b) Weiterbildungsmaßnahmen in der Kunstsparte der jeweiligen Kulturinitiative bzw. im Bereich der Kunst-/Kulturvermittlung (z. B. Theater-/Tanzpädagogik, Choreographie-Studium, Schreibschulen/Schreibwerkstätten, Instrumental- und Kompositionsstudium etc.).
- c) Sprachkurs an Sprachschulen bzw. -instituten oder Universitäten im Ausland, soweit ein inhaltlicher Bezug zur Arbeit der Kulturinitiative belegt werden kann.
- d) Praktika an namhaften Kulturinstitutionen außerhalb von Kärnten (in Betracht kommen sowohl Praktika im Bereich Kulturmanagement bzw. -vermittlung als auch künstlerische Praktika wie z. B. Regie- oder Choreographiehospitanz).

Gefördert werden können:

- ad a) bis c) anteilig die Teilnahme- bzw. Kursgebühren; jedoch keine Reise- u. Aufenthaltskosten
- ad d) anteilig die Reise- u. Aufenthaltskosten

Das für dieses Stipendium zur Verfügung stehende Budget in der Höhe von € 3.000,-- kann anteilig auch an mehrere Bewerber/-innen vergeben werden.

2. Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind Personen, die nachweislich in einer (oder mehreren) freien Kulturinitiativen in Kärnten tätig sind und sich dabei durch besonderes Engagement ausgezeichnet haben. Die in Betracht kommenden Tätigkeiten können künstlerischer (z. B. Darsteller/in) und/oder organisatorischer (z. B. Produktionsleitung, Geschäftsführung) Art sein. Auch ehrenamtlich Mitarbeit wird anerkannt.

3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Antragstellung digital mittels Bewerbungsformular (vollständig ausgefüllt und unterfertigt) inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:
Anlagen:
-Lebenslauf; gegebenenfalls künstlerischer Werdegang (max. 1 DIN-A4-Seite)
-Empfehlungsschreiben der jeweiligen Kulturinitiative (max. 1 DIN-A4-Seite)
-Motivationsschreiben (max. 1 DIN-A4-Seite)
-gegebenenfalls Bestätigungen betreffend die Möglichkeit der Absolvierung eines Praktikums bzw. des Besuchs von Kursen, Workshops u. dgl.
-Kalkulation
- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
- Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
- Bereits abgeschlossene Ausbildungen/Praktika können nicht berücksichtigt werden

4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat/-in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der/Die Stipendiengeber/-in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idGf, ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber/-in bzw. den/die Stipendiaten/-in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der/Die Förderungsgeber/-in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Stipendiumsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idGf, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der/die Kulturreferent/-in des Landes Kärnten auf Basis des Vorschlags einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern der jeweiligen Fachbeiräte des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. a) bis h) des K-KFördG 2001). Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten beigezogen werden.

Unvereinbarkeit:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums sowie allfällig beigezogene Fachexperten, die der Jury angehören, können für dieses Stipendium nicht vorgeschlagen werden.

6. Verwendungs- u. Leistungsnachweis

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/-in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und bis spätestens **30. September 2019** einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht, Ausbildungsbestätigung) an den Förderungsgeber zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

8. Einreichtermin und -stelle:

Personen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, **bis 30. Mai 2018** das ausgefüllte und unterfertigte Bewerbungsformular inkl. Anlagen (wenn möglich eine pdf-Datei) digital an abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at (**max. 15 MB pro Mail**) zu übermitteln. **Bitte verwenden Sie keine Filehosting-Dienste.**

BEWERBUNGSFORMULAR

Stipendium für Weiterbildungsmaßnahmen für Personen im Bereich der freien Kulturarbeit

Titel

Vorname

Nachname

Adresse (PLZ/Ort/Straße/Nr./Tür lt. ZMR)

Tel. Nr.

E-Mail

Internetadresse

Geburtsdatum

Geburtsort

Universität bzw. Fachhochschule

Name des Instituts

Datum des Abschlusszeugnisses

Bankinstitut

Kontowortlaut

IBAN

BIC

Geplante Ausbildungsmaßnahme:

(Zutreffendes – **pro Bewerber/in nur eine Ausbildung möglich** – bitte ankreuzen)

- a) Aus- und Weiterbildungsmaßnahme im Bereich Kulturmanagement
- b) Weiterbildungsmaßnahme in der Kultursparte der jeweiligen Kulturinitiative
- c) Sprachkurse im Ausland (inhaltlicher Bezug zur Kulturinitiative muss dargelegt werden)
- d) Praktika an namhaften Kulturinstitutionen außerhalb von Kärnten

Bekanntgabe der Einrichtung, an der die Ausbildung bzw. das Praktikum absolviert werden soll:

Dem Bewerbungsformular sind folgende Unterlagen digital anzuschließen:

1. Lebenslauf; gegebenenfalls künstlerischer Werdegang (max. 1 DIN-A4-Seite)
2. Empfehlungsschreiben der jeweiligen Kulturinitiative (max. 1 DIN-A4-Seite)
3. Motivationsschreiben (max. 1 DIN-A4-Seite)
4. gegebenenfalls Bestätigungen betreffend die Möglichkeit der Absolvierung eines Praktikums bzw. des Besuchs von Kursen, Workshops u. dgl.
5. Kalkulation

- Mit der Unterschrift bestätigt der/die Unterfertigte die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
- Der Ausschreibungstext ist mir bekannt und ich erkläre mich mit den Bewerbungsrichtlinien einverstanden.
- Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/-in bis spätestens **30. September 2019** einen Leistungs- und Verwendungs nachweis (Arbeitsbericht inkl. Ausbildungsbestätigung) an abt6.kulturstipendien@ktn.gv.at (Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, UA Kunst und Kultur, Burggasse 8, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung. Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.
- Seitens des/der Stipendienbeziehers/-in wird die Zustimmung zur Veröffentlichung der in Zusammenhang mit der Vergabe des Stipendiums stehenden Daten (siehe § 19 Abs. 1 K-FördG 2001) im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten erteilt. Darüber hinaus wird die Verpflichtung übernommen, im Rahmen der Realisierung des Projekts auf allen Projektunterlagen, Publikationen und Belegexemplaren das Logo „Land Kärnten Kultur“ inkl. Hinweis darauf, dass es sich um ein vom Land Kärnten handelt, zu verwenden.

- Der Stipendiengeber/-in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, ermächtigt, ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber/-in bzw. den/die Stipendiaten/-in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der/Die Förderungsgeber/-in ist gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 DSG 2000 befugt, im Rahmen der Stipendiumsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 9020 Klagenfurt am Wörthersee am Wörthersee gemäß § 104 JN vereinbart.

Ort/Datum

Unterschrift

Zur Information:

<http://www.kupfakademie.at/service/links>

<http://www.kulturkonzepte.at/index.php>

Schule für Dichtkunst/Vienna Poetry School

Universität für angewandte Kunst Wien/Studienzweig "Sprachkunst"